

## Geschäftsordnung und Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums der Fachhochschule des BFI Wien GmbH

### Inhalt

<b>Artikel 1) Allgemeines, Errichtung, Mitglieder und Aufgaben.....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 2) Einberufung von Sitzungen .....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 3) Teilnahme .....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 4) Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 5) Einvernehmen mit dem Erhalter .....</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 6) Tagesordnung .....</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 7) Sitzungen des Kollegiums .....</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 8) Abstimmung .....</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 9) Protokoll .....</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 10) Durchführung der Beschlüsse und Schriftverkehr .....</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 11) Vertraulichkeit.....</b>	<b>6</b>

Erstellt:	Breinbauer/Pircher
Erhalterfreigabe/am:	Schlattau, am 30.10.2024
Kollegiumsbeschluss/am:	FH-Kollegium, am 13.11.2024
Ersetzt die Version vom:	04.01.2023
Tritt in Kraft am:	14.11.2024

## **Artikel 1) Allgemeines, Errichtung, Mitglieder und Aufgaben**

1. Mitglieder des Kollegiums sind gem. § 10 (2) FHG
  - a) Der:Die Leiter:in des Kollegiums (= Akademische:r Leiter:in) sowie dessen:deren Stellvertreter:in (Stellvertretende:r Akademische:r Leiter:in)
  - b) Sechs Leiter:innen der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge
  - c) Sechs Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals der Fachhochschul-Studiengänge, die an der Fachhochschule eingerichtet sind, wobei davon vier aus der Gruppe der nebenberuflichen Lektor:innen gewählt werden sollen und zwei aus der Gruppe des angestellten Lehr- und Forschungspersonals
  - d) Vier Vertreter:innen von Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge
  - e) Ersatzmitglieder sind dann Mitglieder des Kollegiums, wenn ein gewähltes Mitglied dauerhaft ausscheidet.
2. Das Kollegium kooptiert ein:e Vertreter:in der Leitung der Hochschullehrgänge im Einvernehmen mit dem Erhalter. Diese Vertretung der Hochschullehrgänge hat das Recht, an den Sitzungen und Diskussionen des Kollegiums teilzunehmen, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
3. Die Aufgaben des Kollegiums sind im § 10 Abs. 3 FHG und die Obliegenheiten des Leiters:der Leiterin des Kollegiums sind im §10 Abs. 4 FHG idgF festgelegt. Erhalter und Kollegium können einvernehmlich weitere Aufgaben des Kollegiums bzw. dessen Leitung festlegen.

Alle Rechte und Pflichten des Akademischen Leiters:der Akademischen Leiterin übernimmt im Verhinderungsfall dessen:deren Stellvertreter:in. Der:Die Akademische Leiter:in kann einen Teil seiner:ihrer Aufgaben an seine:ihre Stellvertretung übertragen.

## **Artikel 2) Einberufung von Sitzungen**

1. Ordentliche Sitzungen des Kollegiums werden von dem:der Leiter:in des Kollegiums mindestens zweimal pro Kalenderjahr und mindestens einmal pro Semester einberufen.
2. Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder des Kollegiums zu ergehen.

3. Der:Die Leiter:in des Kollegiums hat eine außerordentliche Sitzung unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder wünscht oder alle Vertreter:innen einer im Kollegium vertretenen Personengruppe. Der:Die Leiter:in des Kollegiums kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auch aus eigener Entscheidung eine außerordentliche Sitzung einberufen.
4. Die Einladung zu einer Sitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu ergehen und einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten.

### **Artikel 3) Teilnahme**

1. Alle Mitglieder des Kollegiums, der:die Leiter:in des Kollegiums und dessen:deren Stellvertretung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Teilnahme an Sitzungen ist für Mitglieder und sonstige Personen, die ein arbeitsrechtliches Dienstverhältnis zur Fachhochschule des BFI Wien haben, Arbeitszeit. Nebenberuflich Lehrende haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Mitglieder des Kollegiums dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
3. Ersatzmitglieder sind nicht berechtigt, an einer Sitzung teilzunehmen (außer als eingeladene Auskunftsperson).
4. Ist ein Mitglied ganz oder teilweise verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, ist dies dem:der Leiter:in des Kollegiums im Vorhinein schriftlich mitzuteilen.
5. Bei begründetem Fernbleiben eines Mitglieds des Kollegiums kann nur für die Dauer der gesamten Sitzung die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des Kollegiums erfolgen. Es kann nur die eigene Stimme übertragen werden. Auf eine Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Das einer Sitzung fernbleibende Mitglied sorgt für die ausreichende Übergabe von sitzungsnotwendigen Informationen an die vertretende Person.

Die Mitteilung über die Stimmübertragung muss dem:der Leiter:in des Kollegiums bei sonstiger Ungültigkeit spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zugehen. Unter außergewöhnlichen Umständen (Unfall etc.) kann eine Stimmübertragung auch bis unmittelbar vor Sitzungsbeginn der Akademischen Leitung mitgeteilt werden. Gültige Stimmübertragungen sind im Protokoll festzuhalten.

6. Die Beiziehung von Auskunftspersonen ohne Stimmrecht ist möglich.

### **Artikel 4) Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

1. Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kollegiums (siehe Artikel 1 Abs. 1). Ist das Kollegium zu Beginn der Sitzung nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung nach 30 Minuten erneut eröffnet. In

dieser neuen Sitzung ist das Kollegium ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden jedenfalls beschlussfähig.

2. Ein Beschluss kommt zustande, wenn auf einen Antrag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt; eine Stimmenthaltung ist nicht möglich bei der Wahl der Leiterin:des Leiters des Kollegiums und seiner Stellvertreterin:seines Stellvertreters.
3. Die Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit im Kollegium und des Einvernehmens mit dem Erhalter.

## **Artikel 5) Einvernehmen mit dem Erhalter**

1. Gem. § 10 Abs 3, 4, 5, 6, 9 und 10 FHG sind einzelne Aufgaben des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter durchzuführen. Für die Herstellung dieses Einvernehmens hat die Leitung des Kollegiums zu sorgen.
2. Zu diesem Zweck kann auch die Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) in das Kollegium eingeladen werden. Auf Wunsch der Vertretung des Erhalters ist der:die Vertreter:in des Erhalters zur Erörterung dieser Themen in das Kollegium einzuladen.

## **Artikel 6) Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied des Kollegiums kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung bis spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin beantragen; der:die Leiter:in des Kollegiums übermittelt ein Terminavis vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
2. Die Erstellung der Tagesordnung obliegt dem:der Leiter:in des Kollegiums; die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung zwei Wochen vor Sitzungstermin.
3. Zusätzliche Gegenstände für die Tagesordnung, die dem:der Leiter:in des Kollegiums bis zu Sitzungsbeginn übergeben wurden, dürfen behandelt werden, wenn dies vom Kollegium mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
4. Die Abstimmung über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, ist unzulässig.

## **Artikel 7) Sitzungen des Kollegiums**

1. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sie finden in den Räumlichkeiten der Fachhochschule des BFI Wien, hybrid oder online statt. Über einen Antrag auf Zulassung von Auskunftspersonen wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt. Die

## Geschäftsordnung

Anwesenheit einer Auskunftsperson ist auf die Dauer der Behandlung jenes Tagesordnungspunktes, zu dem die Auskunftsperson eingeladen wurde, beschränkt.

2. Der:Die Leiter:in des Kollegiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
3. Nach Genehmigung der Tagesordnung berichtet der:die Leiter:in des Kollegiums über seine Funktionsausübung.
4. Es gilt das Prinzip der freien Mandatsausübung.

## Artikel 8) Abstimmung

1. Der:Die Leiter:in des Kollegiums legt die Reihenfolge der Anträge zu einem Gegenstand fest; über einen Antrag auf Vertagung wird immer zuerst abgestimmt.

Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt bei

- allen Personalentscheidungen,
- wenn die Angelegenheit ein Mitglied des Kollegiums persönlich betrifft oder
- wenn dies auf Antrag eines Mitglieds des Kollegiums beschlossen wird.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vorzustellen.
3. Sofern nichts anderes bestimmt und beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen.
4. Der:Die Leiter:in des Kollegiums stellt das Abstimmungsergebnis fest.
5. Abstimmungen im Umlaufwege können auf Veranlassung des Leiters:der Leiterin des Kollegiums in dringenden Fällen stattfinden. Er:Sie berichtet über das Abstimmungsergebnis in der folgenden Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der:die Leiter:in des Kollegiums. Bezüglich der Beschlussfähigkeit gilt Art. 4 Abs. 1.

## Artikel 9) Protokoll

1. Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der Assistenz der Kollegiumsleitung erstellt, die Verantwortung über die ordnungsgemäße Protokollierung liegt bei der Kollegiumsleitung. Ist der:die Assistent:in verhindert, wird die Protokollführung durch ein Mitglied des Kollegiums oder eine vom:von der Akademischen Leiter:in bestimmte Person außerhalb des Kollegiums vorgenommen.
2. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält insbesondere die Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, wobei Beschlüsse jedenfalls wörtlich zu protokollieren sind.

Über Ersuchen eines Kollegiumsmitglieds sind Wortmeldungen wörtlich zu protokollieren.

## Geschäftsordnung

Ebenso ist über Ersuchen eines Mitgliedes dessen Abstimmungsverhalten zu protokollieren.

3. Der Versand des Protokolls hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung zu erfolgen.
4. Die Beschlussfassung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung. Die Mitglieder des Kollegiums können auf Unrichtigkeiten oder Mängel des Protokolls hinweisen.
5. Das Protokoll ist vom: von der Leiter: in der Sitzung des Kollegiums zu unterfertigen und in geeigneter Form aufzubewahren. Eine Abschrift des Protokolls geht an die Geschäftsführung.
6. Anspruch auf Einsicht in die umfassende Dokumentation der Kollegiumssitzung haben nur Mitglieder des Kollegiums und jene stellvertretenden Mitglieder, die bei der betreffenden Sitzung anwesend waren, sowie der: die Leiter: in des Kollegiums und seine: ihre Stellvertreter: in.

## Artikel 10) Durchführung der Beschlüsse und Schriftverkehr

1. Der: Die Leiter: in des Kollegiums ist Vollzugsorgan der Beschlüsse des Kollegiums, leitet diese an die zuständigen Stellen weiter und berichtet darüber in der folgenden Sitzung des Kollegiums.
2. Alle Beschlüsse, die einen Studiengang und die Studierenden betreffen, sind spätestens 4 Wochen nach Beschlussfassung in geeigneter Form zu verlautbaren. In Beschwerdefällen gemäß § 10 Abs. 3 Zi 11 FHG gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses.

## Artikel 11) Vertraulichkeit

Über Diskussionsbeiträge und Abstimmungsverhalten einzelner Personen ist Verschwiegenheit zu wahren.